

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 1700/2014-2020) vom 09.06.2015 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 25.08.2015

Thema:

Zuzahlungen zu den Kosten der Unterkunft

Frage 3 :

Wie viele Bedarfsgemeinschaften, deren Zuzahlung über der Grenze von 20% des Regelbedarfs liegt, zahlen:

- a) aus geschütztem Vermögen zu, oder*
- b) aus anrechnungsfreien Einkünften, oder sind*
- c) gar nicht mehr im Leistungsbezug (wegen vollständiger Einstellung der Leistung, da eine Zuzahlung aus dem Regelsatz bzw. aus den Mehrbedarfen in der genannten Höhe nicht akzeptiert wird)?*

Antwort:

Die Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II, deren Zuzahlung zur Grundmiete über 20% des Regelbedarfs liegt, wurden aus dem Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften des Monats Mai 2015 maschinell herausgefiltert. Es handelt sich um 523 Bedarfsgemeinschaften. Die stichprobenartige Auswertung von 118 Fällen - das entspricht einer Prüfquote von ca. 20% - hat ergeben, dass

- a) 2 Bedarfsgemeinschaften aus geschütztem Vermögen
- b) 69 Bedarfsgemeinschaften aus anrechnungsfreien Einkünften sowie eine Bedarfsgemeinschaft sowohl aus geschütztem Vermögen als auch aus anrechnungsfreien Einkünften

ihre Zuzahlungen leisten.

Die übrigen 46 Bedarfsgemeinschaften decken den Differenzbetrag entweder aus Zuwendungen Dritter oder erzielen Untermieteinnahmen.

Bei der maschinellen Auswertung der 523 Bedarfsgemeinschaften sind auch die Fälle erfasst worden, in denen sich die Zuzahlung ausschließlich auf den Auswertungsmonat bezieht und daher aus der Anrechnung eines Heiz- und/ oder Betriebskostenguthabens resultieren wird. Diese Fälle sind nicht in die stichprobenartige Prüfung mit einbezogen worden.

Im Bereich des SGB XII erfolgte eine entsprechende Auswertung, in der 107 Fälle herausgefiltert wurden. Davon wurden 20 Fälle (ca. 19 %) stichprobenartig ausgewertet. Tatsächlich unangemessene KdU fanden sich dabei nur in 15 Fällen, in denen die Differenzen zwischen angemessener und tatsächlicher Kaltmiete wie folgt getragen wurden:

- a) eine Bedarfsgemeinschaft aus geschütztem Vermögen
- b) drei Bedarfsgemeinschaften aus anrechnungsfreien Einkünften
- c) eine Bedarfsgemeinschaft aus Untermieteinnahmen
- d) sechs Bedarfsgemeinschaft aus Zuwendungen Dritter
- e) vier Bedarfsgemeinschaften aus Regelbedarfen und Mehrbedarfen (z. B. wegen Schwerbehinderung bzw. Alleinerziehung).

- c) Da keine technische Auswertungsmöglichkeit für die Beantwortung dieser Frage zur Verfügung steht, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt. Danach sind aktuell sowohl im Jobcenter als auch im Sozialamt keine entsprechenden Fälle bekannt.



Nürnberger